Bundesrat Drucksache **273/2/02**

28.05.02

Antrag
des Freistaates Sachsen

Verordnung über die Entsorgung von Altholz

Punkt 88 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002.

Der Bundesrat möge beschließen, die Ziffer 21 der Empfehlungsdrucksache in der vorliegenden Form zu fassen:

Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 AltholzV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "mindestens 100 Tonnen jedoch" zu streichen.

Begründung:

Indem die Untergrenze von 100 Tonnen für zu beprobende Chargengrößen aufgehoben wird, erhalten die Betriebe größere Flexibilität bei der Wahl der zu beprobenden Chargengröße. Sie dürfen keine Chargen größer als 500 Tonnen beproben, können aber auch je nach Bedarf Chargen kleiner als 100 Tonnen beproben.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Begründung des Umweltausschusses zu der gleichlautenden Empfehlung Ziff. 21, wonach auch Chargen von weniger als 100 Tonnen zu beproben „sind" verkennt den Regelungsgehalt des § 6 Abs. 2 der Regierungsfassung. Die Regelung schreibt gerade keine bestimmte Chargengröße für eine Beprobung zwingend vor, sondern überlässt es dem Betreiber, innerhalb des Rahmens 100-500 Tonnen je nach seinen betrieblichen Gegebenheiten die geeignete Chargengröße und Beprobungsfrequenz zu wählen. Die Begründung des Umweltausschusses ist abzulehnen, weil sie eine Pflicht behauptet, die nicht besteht.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946